

Der Männerrechtler Bundesjustizminister Buschmann blockiert die Harmonisierung des Straftatbestandes „Vergewaltigung“ auf EU-Ebene

Wie fing alles an?

Am 08. März 2022 legte die EU-Kommission den Mitgliedstaaten einen Richtlinienentwurf zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor (wir berichteten dazu am 31.01.2023 unter Aktuelles), der Frauen besser vor Gewalt wie z.B. Genitalverstümmelung und Cyberstalking schützen soll. Mit einbezogen wurde auch nicht einvernehmlicher Sex als strafbare Vergewaltigung einer Frau mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren (Art. 5 und 12 Abs. (2)).¹

Als Rechtsgrundlage dient dabei Art. 83 Abs. (1) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Danach können das Europäische Parlament (EP) und der Europäische Rat (EUCO) „Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die „...aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: ..., Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern,...

Der juristische Dienst des EUCO legte am 31.10.2022 ein Gutachten² zu der Frage vor, ob die Einbeziehung des Straftatbestandes der Vergewaltigung in die geplante EU-Richtlinie von Art. 83 Abs. (1) AEUV gedeckt ist und verneinte dies.³

1. Zum einen handele es sich bei Vergewaltigung nicht um „sexuelle Ausbeutung“ (im Zusammenhang mit Menschenhandel) sondern um „sexuelle Gewalt“ und sei daher nicht von Art. 83 Abs. (1) AEUV erfasst.⁴ Blicke „Vergewaltigung“ doch in der Richtlinie, handele es sich um ein Präjudiz (Rechtsfortbildung), die das Klagerisiko steigern und dazu führen könne, dass der fragliche Artikel durch den Europäischen Gerichtshof in einem späteren Verfahren ggf. annulliert werden würde.
2. Zum anderen würde durch die Fokussierung auf erwachsene Frauen als Opfer einer strafbaren Vergewaltigung das Prinzip der „Nicht-Diskriminierung“ verletzt. Denn auch die sexuelle Selbstbestimmung und physische Integrität von Männern seien durch die Strafbarkeit von Vergewaltigung geschützt.⁵ Die GutachterInnen konzidieren zwar, dass laut Eurostat neun von zehn Vergewaltigungsoffern Frauen und Mädchen seien, aber: „Die Tatsache, dass Männer seltener vergewaltigt werden, heißt nicht, dass sie in Bezug auf die Existenz eines EU-weiten Vergewaltigungsstrafatbestandes nicht in einer vergleichbaren Situation mit Frauen und Mädchen wären.“⁶

Am 09. Juni 2023 versagte der EUCO dem Vergewaltigungstatbestand die Zustimmung und strich Art. 5 aus dem Richtlinienentwurf. Während 14 Mitgliedsstaaten – u.a. Frankreich und Polen – vom Vergewaltigungsoffer einen Nachweis von Gewalt oder Drohung durch den Täter fordern, setzen 13 Mitglieder – u.a. Spanien, Belgien, Luxemburg, Schweden

1 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0105>

2 <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14277-2022-INIT/en/pdf>

3 Ebd., Ziff. 83.

4 Ebd., Ziff. 17, 18, 29.

5 Ebd., Ziff. 20f.

6 Ebd., Ziff. 21, Fn. 16.

Griechenland und Deutschland – für die tatbestandliche Definition von Vergewaltigung die mangelnde Einwilligung des Opfers voraus.⁷

Was sagen die Frauen dazu?

In einem offenen Brief nimmt die European Women's Lobby (EWL) und die European Women's Lawyers Association (EWLA) dazu Stellung⁸:

1. Vergewaltigung ist ein schweres Verbrechen und eines der schärfsten Angriffe auf die physische, psychologische und sexuelle Integrität sowie Autonomie einer Person. 2008 haben die Vereinten Nationen Resolution 1820 verabschiedet, nach der Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder sogar Bestandteil eines Genozids sein können. Aus der Geschlechterperspektive ist Vergewaltigung ein Verbrechen, das die fundamentalen Rechte von Frauen verletzt und systematisch an Frauen in ganz Europa verübt wird.⁹
2. Der Begriff Vergewaltigung ist eine Form der sexuellen Ausbeutung nach Art. 83 Abs. (1), zweiter Absatz. Die Entfernung des Vergewaltigungsstraftatbestandes aus Art. 5 des Richtlinienentwurfs ist eine exzessiv restriktive Auslegung des Begriffs der sexuellen Ausbeutung nach EU-Recht.
Der Tatbestand „sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern“ kann sowohl als Ausbeutung als auch als Missbrauch im Lichte der bestehenden rechtlichen Instrumente interpretiert werden. Vergewaltigung ist ausbeuterisch per se, unabhängig davon, ob das Opfer minderjährig ist und nicht nur unter bestimmten Begleitumständen. Die untergeordnete Rolle von Frauen in der Gesellschaft setzt Frauen und Mädchen einem höheren Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt aus – eine Verletzlichkeit, die von Tätern ausgenutzt wird.¹⁰
3. Die Istanbul Konvention – von der EU am 28.06.2023 ratifiziert - könne auch deswegen nicht immer 1:1 umgesetzt werden, weil die Mitgliedsstaaten unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen für Vergewaltigung verlangten; insbesondere der Nachweis von Gewalt führe oft zu einer sekundären Viktimisierung der Vergewaltigungsoffer. Daher sei ein harmonisierter Straftatbestand, der den Mangel der Einwilligung der Frau voraussetze, zur wirksamen Bekämpfung von Vergewaltigung so wichtig.¹¹
4. Der juristische Dienst des EUCO behauptet, der Vergewaltigungstatbestand schaffe ein Präjudiz für eine exzessive Interpretation von Art. 83 Abs. (1). Es ist jedoch vielmehr so, dass die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie aus dem Jahre 2011¹² eine „exzessive“ Auslegung des Tatbestandes der sexuellen Ausbeutung und damit ein Präjudiz darstellt. Wenn der juristische Dienst des EUCO behauptet, das sei geschehen, weil Kinder verletzlich seien, Erwachsene aber nicht unbedingt,¹³ so widerspricht das der Istanbul Konvention, die in ihrer Präambel feststellt, dass Frauen und Mädchen einem höheren Risiko an geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt

7 <https://www.politico.eu/article/rape-europe-criminal-offense-non-consensual-sex/>

8 <https://www.womenlobby.org/Open-Letter-on-the-Legal-basis-of-the-Directive-on-combating-violence-against> ; s. auch Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (djb):

<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-02>.

9 Ebd., Ziff. 6.

10 Ebd., Ziff. 7.

11 Ebd., Ziff. 8.

12 Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0093>

13 Fn. 2, Ziff. 40.

sind als Männer. Daraus folgt, dass neben dem bereits errichteten Präjudiz für Kinder somit auch ein Präjudiz für Frauen geschaffen werden kann.¹⁴

5. Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung erfordert Gleichbehandlung von Situationen die als objektiv vergleichbar gelten. Allerdings ist es allgemein in der EU bekannt und auch im Richtlinienvorschlag wiedergegeben, dass es eine anhaltende Manifestation struktureller Diskriminierung gegen Frauen aus einem historisch bedingten Machtgefälle zwischen Frauen und Männern gibt. Es ist eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt, die primär von Männern gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist. Männer und Frauen befinden sich daher nicht in Situationen, die objektiv vergleichbar sind.¹⁵ Aus diesem Grund gibt es EU-Richtlinien, die die Stellung der Frauen im Arbeitsleben stärken sollen (z.B. Richtlinien „Women on Boards“ großer Unternehmen und Work-Life-Balance).¹⁶
6. Schließlich gibt es kein erhöhtes Klagerisiko im Fall der Beibehaltung des Vergewaltigungsstraftatbestandes, weil dieser eine geeignete Rechtsgrundlage hat (Art. 83 Abs. (1) AEUV) und den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung entspricht.¹⁷

Wie geht es weiter?

Ab dem 14. November 2023 fand die letzte Runde der sog. Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Parlament, EUCO und EU-Kommission statt. Ergebnis: Deutschland in Person des Männerrechtlers Buschmann versagt seine Zustimmung, da das Strafrecht in die Kernkompetenz der Mitgliedstaaten falle und Art. 5 des Richtlinienvorschlages keine Rechtsgrundlage im AEUV habe.¹⁸ Außer der Europäischen Frauenlobby und dem Deutschen Juristinnenbund sehen das der juristische Dienst der EU-Kommission und die JuristInnen des EU-Parlaments anders.¹⁹

Was ist zu tun?

Petition unterschreiben!

14 Fn. 8, Ziff. 10, 11; <https://rm.coe.int/1680462535>.

15 Ebd., Ziff. 12.

16 Ebd., Ziff. 13.

17 Ebd., Ziff. 14.

18 Dem schließt sich Familienministerin Lisa Paus an, <https://www.tagesspiegel.de/politik/moegliche-verschaeferung-deutschland-blockiert-eu-richtlinie-zu-hauslicher-gewalt-10895446.html>

19 <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/sexualstrafrecht-gesetz-ja-heisst-ja-eu-deutschland-100.html>